



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 03.06.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/24

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-941

Haushaltssatzung des Landkreises Kitzingen für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird die vom Kreistag am 08.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Kitzingen für das Haushaltsjahr 2019, die mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16.05.2019, Nr. 12-1512-15-6, rechtsaufsichtlich gewürdigt wurde, bekannt gemacht.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

L a n d k r e i s e s K i t z i n g e n

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

89 402 202 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

16 375 022 €

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt** wird auf **20 130 000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das **Haushaltsjahr 2019** auf

45 037 662 € (Kreisumlagen-Soll)

festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Schreiben vom 14.11.2018 festgesetzten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

○ Grundsteuer A	1 115 099 €
○ Grundsteuer B	8 184 294 €
○ Gewerbesteuer	46 571 204 €
○ Einkommensteuerbeteiligung	37 610 972 €
○ Umsatzsteuerbeteiligung	5 050 779 €
○ 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen	16 948 836 €
	<hr/>
Umlagekraft 2019:	115 481 184 €
davon 39,0 v.H.	<u>45 037 662 €</u>

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10 000 000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Kitzingen, 28.05.2019

Tamara Bischof
Landrätin

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf www.kitzingen.de öffentlich zugänglich ist.

Tamara Bischof
Landrätin

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Kaufmann (m/w/d) für Marketingkommunikation.

Es handelt sich um eine unbefristete **Vollzeitstelle**.

Ihre Qualifikationsanforderung

- Kaufmann (m/w/d) für Eventmanagement/Marketingkommunikation oder
- Kaufmann (m/w/d) für Tourismus & Freizeit oder
- erfolgreicher Abschluss in einem vergleichbare Ausbildungsberuf

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **22.06.2019**.

Kitzingen, 04.06.2019

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für steuerliche Angelegenheiten.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit **75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit**.

Ihre Qualifikationsanforderung:

- Laufbahnbefähigung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer, bzw. eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt Steuerrecht
- gute Kenntnisse im Steuerrecht, insbesondere im Umsatzsteuerrecht

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kitzingen.de/stellenausschreibungen. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <http://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **29.06.2019**.

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 11.06.2019 bis zum 13.06.2019 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Volkach beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten

Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 29.05.2019

31-0831

Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten

Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 29.05.2019

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 06.07.2019, 07:00 Uhr bis 06.07.2019, 18:00 Uhr führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Geiselwind „Dreifrankenstein“ beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten

Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 31.05.2019

41-6210-08

Kreisbauschuttdeponie Iphofen – Erweiterung Bauabschnitt 6 und 7, Teilbereich 6.1



**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauleistungen**

Der Landkreis Kitzingen, Sachgebiet 41, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Tel.-Nr. 09321 928-4101, Fax-Nr. 09321 928-4099, beabsichtigt, folgende Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

Kreisbauschuttdeponie Iphofen – Erweiterung Bauabschnitt 6 und 7, Teilbereich 6.1

Erd- und Bauarbeiten

Art und Umfang der Leistungen sind veröffentlicht

- im Bayerischen Staatsanzeiger vom Freitag, den 31. Mai 2019
- der Internetseite des Staatsanzeiger eServices unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- der Internetseite des Landkreises Kitzingen unter <https://www.kitzingen.de/buergerservice/bekanntmachungen-ausschreibungen/>

Kitzingen, 27.05.2019

Immissionsschutzrecht (BImSchG) und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG); Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Sauen durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Stallgebäudes durch die Krug Lerchenberg GbR am Standort Lerchenberg, an der Staatsstraße St 2450, Fl.Nr. 713 Gemarkung Bibergau

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370), bekannt:

Nach durchgeführter standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen festgestellt, dass für das im Betreff genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gem. §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe hat das Landratsamt Kitzingen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Da diese Prüfung ergeben hat, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, musste die zweite Stufe der Prüfung nicht erfolgen und es besteht vorliegend keine UVP-Pflicht, §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien – hier: besondere örtliche Gegebenheiten – nach Anlage 3 Nr. 2.3):

Es sind vorliegend keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz

2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Kitzingen, 31.05.2019